

26. 1. Ist gegen den Beschluß, durch den ein Antrag auf Vorverlegung eines Verhandlungstermins abgelehnt worden ist, die Beschwerde zulässig?

2. Kann in der Berufungsinstanz der Antrag gestellt werden, daß das Urteil der ersten Instanz für vorläufig vollstreckbar erklärt werde?

C.P.O. § 227 Abs. 2. § 567 Abs. 1. §§ 534. 714. 718.

VI. Civilsenat. Beschl. v. 11. Juni 1903 i. S. Br. u. Gen. (Bekl.)
w. J. u. Gen. (Kl.). Beschw.-Rep. VI. 171/03.

I. Oberlandesgericht Dresden.

Gründe:

„Gegen das klagegemäß verurteilende Urteil der ersten Instanz haben die Beklagten Berufung eingelegt. Der Verhandlungstermin ist auf den 16. Oktober d. J. anberaumt worden. Nach der Ladung zu diesem Termine haben die Kläger beim Berufungsgerichte den Antrag gestellt, daß der Termin auf einen früheren Tag vorverlegt werde, und, nachdem ihre wiederholten Gesuche durch die angefochtenen Beschlüsse zurückgewiesen worden sind, Beschwerde erhoben.

Diese ist, wie, abweichend von dem Beschlusse des Senates vom 13. Februar 1890,

Jurist. Wochenschr. 1890 S. 79 Nr. 3, angenommen worden ist, nicht unzulässig. Die Ablehnung der beantragten Vorverlegung des Termins ist die Zurückweisung eines das Verfahren betreffenden Gesuchs, und gegen diese Entscheidung, die eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erforderte, findet nach § 567 Abs. 1 C.P.O. das Rechtsmittel der Beschwerde statt. Wenn nach § 227 Abs. 2 C.P.O. in dem Falle, wo die Verlegung eines Termins beantragt wird, die Bestimmungen über Verlängerung einer Frist entsprechende Anwendung finden, so ist damit eine Sonderbestimmung nur für den Fall getroffen, wo die beantragte Terminsverlegung die Verlängerung einer Frist in sich schließen würde. Dieser Fall ist aber nicht gegeben, wo die Vorverlegung des Termins in Frage steht.

Die Beschwerde ist aber nicht begründet. Die Kläger haben in der ersten Instanz den Antrag, das Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären, unterlassen und wollen ihn in der Berufungsinstanz nachholen. Zu dem Behuf haben sie die Vorverlegung des vor dem Berufungsgerichte anberaumten Termins beantragt, und dafür geltend gemacht, die Verzögerung der Vollstreckung des landgerichtlichen Urteils drohe ihnen erhebliche Vermögensnachteile; andererseits erfordere die auf die Erteilung der Vollstreckbarkeitsklausel beschränkte Verhandlung nur kurze Zeit; darum sei die Vorverlegung wohl ausführbar. Aus dieser Begründung des

Gefuchs ist ersichtlich, daß es sich für die Kläger nicht darum handelt, daß das in der Berufungsinstanz ergehende Urteil für vorläufig vollstreckbar erklärt werde, sondern darum, daß ein solcher Ausspruch in Bezug auf das Urteil erster Instanz erlassen werde. Allein ein dahin gerichteter Antrag der Kläger würde unzulässig sein. Nach § 714 C.P.D. ist der Antrag, ein Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, vor dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zu stellen, auf welche das Urteil ergeht. Nur wenn ein solcher Antrag gestellt, und eine Entscheidung über ihn ergangen ist, oder wenn die besonderen Voraussetzungen des § 584 C.P.D. vorliegen, ist es zulässig, gemäß § 718 Abs. 1 C.P.D. in der Berufungsinstanz über die vorläufige Vollstreckbarkeit vorab zu verhandeln und zu entscheiden. Im gegebenen Falle trifft dies alles nicht zu, und darum hat das Oberlandesgericht mit Recht es abgelehnt, für die von den Klägern beabsichtigte Verhandlung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des landgerichtlichen Urteils einen früheren Termin anzuberaumen.“